

Friedrich H. Steeg und Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim

Steeg/Vogel * Kreuznacherstr.22 * 55546 Volxheim

Datum: 05.10.2004

Verbandsgem.-verw. Bad Kreuznach
Ordnungs- und Sozialverwaltung
Herrn Zillmann
Rheingrafenstr.2
55543 Bad Kreuznach

Widerspruch gegen Ihre Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem. §7 Abs. 3 LImSchG, vom 16. September 2004, beantragt vom Ortsbürgermeister von Volxheim, Herrn Norbert Antweiler - Ihr Zeichen 2/139-12

Zur Weiterleitung an den Kreisrechtsausschuß

Sehr geehrter Herr Zillmann,

hiermit beantragen wir, die von Ihnen erteilte oben bezeichnete Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem. §7 Abs. 3 LImSchG, vom 16. September 2004, beantragt vom Ortsbürgermeister von Volxheim, Herrn Antweiler, aufzuheben.

laut LImSchG:

§ 7 Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten

- (1) Sirenen sowie akustische Signal- und Alarmgeräte dürfen nur mit einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb des Geländes, auf dem sie sich befinden, nicht erheblich belästigend wirken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Geräte, die bereits einem Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung des Lärmschutzes unterlagen,
 2. für Diebstahlwarnanlagen an beweglichen oder unbeweglichen Sachen,
 3. für Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Warnung der Bevölkerung bei Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen, wenn optische Signale oder Funksignale nicht ausreichen oder nicht möglich sind.
- (3) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, **wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.**

darf eine solche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung von schädlichen Vogelschwärmen: „mit anderen **verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.**“

Hierfür möchten wir zunächst unsere Einwände speziell gegen die Vogelschreiapparate erläutern:

Unabhängig von der Lautstärke haben diese Apparate eine nervtötende akustische Wirkung. Durch das ständige Wiederholen der hier angewendeten, sehr hochfrequenten, schrillen Vogelschreimelodien, werden bei uns Nackenverspannungen und in der Folge Spannungskopf-

schmerz und Migräne ausgelöst. Die Geräte sind vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung im 30-Sekunden-Takt in Betrieb. Wegen technischer Mängel gab es auch schon den Fall, daß die Geräte bis in die Nacht hinein liefen und erst nach unserem Anruf bei Herrn Maletton (um 20.00 Uhr, am 23.09.2004) abgeschaltet wurden. Wer nicht selbst den Dauertest einmal mindestens einen Tag lang gemacht hat, kann die Wirkung nicht abschätzen. Man meint vielleicht, es sei nicht so laut und naturidentisches Vogelgeschrei könne doch niemanden so sehr stören, weil doch auch noch andere Vögel zu hören seien. Die Wirkung geht aber von der ständigen Wiederholung, der hohen Frequenz, dem künstlichen Klangcharakter und der penetranten Melodie aus. Unser Haus ist besonders betroffen, weil es genau in Richtung zu einer solchen Anlage (auf dem Hügelplateau über der Hohl) offen ist. Selbst durch geschlossene Fenster dringt der Vogelschrei hindurch und zeitigt seine penetrante Wirkung. Man wacht morgens auf und erwartet bereits mit Anspannung, daß es gleich wieder los geht. Wenn man im gleichen Gebäude wohnt und arbeitet, kann man dem endlos ablaufenden nervtötenden Melodienreigen nicht entrinnen. Man wird mit der Zeit krank, wenn man wochenlang einem solchen akustischen Psychoterror ausgesetzt ist. Eine weitere Saison lang möchten wir dies nicht aushalten müssen.

Zu den Schußapparaten und anderen „Naturgeräuschen“ im Unterschied zu den Vogelschreiapparaten:

Wir haben uns in den letzten sieben Jahren nie über die Schußapparate beschwert. Auch die Tatsache, daß aus technischen Gründen schon einmal in der Nacht ein Schußapparat nicht abschaltete, hat uns nicht dazu gebracht zu Starenabwehrgegnern zu werden. Wir sind nicht begeistert von den Schußapparaten, aber als eintöniges, tieffrequentes Hintergrundgeräusch läßt es sich aushalten. Schließlich halten wir auch den Straßenlärm der Kreuznacherstraße aus. Auch den Lärm der von der Landwirtschaft und den diversen Volksfesten ausgeht nehmen wir hin, ohne uns zu beschweren.

Die akustische Belastung durch Vogelschreiapparate nehmen wir nicht hin:

Das spezielle Geräusch der Vogelschreiapparate sprengt den Rahmen des Zumutbaren. Dies ist wegen der besonders penetranten Art des Geräuschs eine akustische Folter für viele Anwohner, gleichgültig wie laut es am Haus ankommt! Die akustische Toleranzschwelle wird durch das künstliche, sich alle 30 Sekunden im Wechsel wiederholende Dauervogelgeschrei überschritten.

Akustische Doppelbelästigung und Artikel des Ortsbürgermeisters:

Wegen der Starenabwehr sind nunmehr sowohl Schußapparate als auch Vogelschreigeräte gemeinsam in Aktion. Dies sprengt den Rahmen der Verhältnismäßigkeit endgültig. Wenn die Schußapparate nicht wirksam sind, muß man sich eben etwas anderes überlegen. Aber alle verfügbaren akustischen Mittel gleichzeitig auf die Leute loszulassen, vielleicht aus der Überlegung heraus, wenn das eine nicht hilft, hilft vielleicht das andere, auch wenn niemand etwas genaueres über die tatsächliche Wirkung weiß, ist eine besondere Dreistigkeit. In diesem Zusammenhang ist uns der Artikel des neuen Ortsbürgermeisters über die Starenabwehr im Amtsblatt vom 16.09.2004 mit seiner Aufforderung zu „Solidarität und Verständnis untereinander“ als besonders zynische Aufforderung zum Wohlverhalten aufgefallen. Eine Begründung für die evtl. Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen anzuführen, wird in diesem Artikel gar nicht erst versucht! Unsere persönliche telefonische Bewerbung bei Herrn Zillman, Herrn Frey und Herrn Maletton wegen einer „Härtefallregelung“ hat übrigens zu keiner Verbesserung unserer Situation geführt. Das Gerät wurde um zwei Reihen im Weinberg zurückversetzt. Dadurch änderte sich an der Wirkung überhaupt nichts. Es wurde von Herrn Maletton sogar betont, daß man die Weinberge unterhalb der Hohl damit beschallen

wolle und müsse (Herr Maletton am 27.09.2004). Insofern läßt sich eine Beschallung des Dorfes - besonders intensiv am Dorfrand - natürlich nicht vermeiden. Das kann man angeblich nicht ändern. Schußapparate kommen natürlich nicht mehr in Frage, weil sich dagegen in den vorhergehenden Jahren bereits Leute beschwert haben. Die Vogelschreianlagen sind neu und unterliegen daher, vom Standpunkt der Betreiber aus, noch keiner massiven Kritik. Sind sie deshalb etwa bereits als problemlos einsetzbares Mittel zu betrachten und vor jeder Kritik geschützt? Sind wir nun deshalb keine Härtefälle? Herr Frey erklärte uns, er müsse die Genehmigung erteilen. Warum sagte er nicht.

Alternativen suchen statt die billigste Lösung auf Kosten der Anwohner durchzusetzen:

Herr Zillmann räumte bereits in einem Telefongespräch am 16.09.2004 ein, daß es technische Anlagen gibt, die Vogelschwärme aufspüren und rechtzeitig die Schrei-Geräte aktivieren (siehe auch unten: Zitat S.30). Eine solche Anlage mit Laser- oder Infrarotdetektoren würde alle Probleme lösen, da eine kurzzeitige Lärmabgabe aus wichtigem Grund kein Problem für die Anwohner darstellt. Außerdem wurden in früheren Gutachten schon immer mehrere Alternativen als wirksam aufgeführt (siehe unten: Zitate aus dem Gutachten). Es ist also nicht so, daß es keine wirksamen Alternativen gäbe. Sie verursachen vielleicht etwas mehr Kosten und etwas mehr Arbeit. Dafür fällt die Belästigung und Gesundheitsschädigung der Anwohner weg.

Warum brauchen viele andere Weinorte keinen flächendeckenden Mehrfach-Lärm in Dorfnähe für ihre Starenabwehr:

Angeblich ist in Volxheim wegen der Überlandleitung die Starenabwehr besonders wichtig, sagte man uns (Herr Maletton am 27.09.2004). Hier wäre allerdings zu fragen, wieviel Abstand zur Überlandleitung sein muß, damit die Überlandleitung **kein** Argument für akustische Starenabwehr mehr ist. Wäre nicht - gerade in ortsnahen Lagen, mehr als ein Kilometer von der Überlandleitung entfernt - dann doch eine Abwehr mit nichtakustischen Mitteln angesagt? Der Widerspruch von Anwohnern in den letzten Jahren gegen die Schußapparate hatte offensichtlich einen gewissen Erfolg, denn stattdessen werden nun in diesen ortsnahen Lagen die Vogelschreianlagen eingesetzt. Ist das nun ein Vorteil in Bezug darauf, daß der Widerstand gegen Vogelschreianlagen sich mangels Erfahrung noch nicht formiert hat? Wenn man nun gerade gegen die Dauervogelschreie besonders empfindlich ist, wird damit argumentiert, man könne keine Schußapparate in diesen Lagen aufstellen, weil die Leute das nicht tolerieren würden. Das führt wiederum dazu, daß beide akustischen Methoden gemischt auftreten, denn der hörbare Schall der Schußapparate trägt viel weiter als die Vogelschreianlagen. Ergebnis: am Dorfrand sind beide Schallerzeuger in einer unüberhörbaren Mischung wirksam. Dieser akustische Starenabwehr-Aktivismus ist für uns nicht nachvollziehbar und muß auch nicht sein.

Windrichtung und Dorfbeschallung:

Offensichtlich ist es den Organisatoren der Starenabwehr entgangen, daß es in Volxheim ein besonderes Standortproblem für die akustische Starenabwehr gibt. Die auf dem Hügelplateau über der Hohl angebrachte Vogelschreianlage beschallt je nach Windrichtung und Windstärke entweder nur die Weinberge unterhalb der Hohl und die Häuser am Dorfrand (zu denen auch unser Haus gehört) oder - bei dem üblichen Südwest- bis Westwind - das ganze Dorf. Letzteres ist der Normalfall, weil der Wind in der Regel eben aus Westen kommt. Dies alleine genügt eigentlich schon, um genau an dieser Stelle auf eine solche Anlage zu verzichten und dort andere Mittel einzusetzen.

Beweispflicht zur Verhältnismäßigkeit der Mittel:

Wenn die Gemeinde Volxheim solche Maßnahmen wie Vogelschreiapparate ergreift und dafür eine Erlaubnis nach dem LImSchG eingeholt hat, müßte sie belegen können, daß und inwiefern die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegeben wäre. Dies wurde offensichtlich nicht von der Verbandsgemeinde geprüft oder eingefordert. Es kann nicht sein, daß die Verbandsgemeinde einfach die Erlaubnis erteilen muß, weil sie für technisch zugelassene Geräte beantragt wird. Es muß auch politisch und von der Mittel-/Zweckrationalität der Starenabwehr her eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dabei kann nicht einfach die Kostenersparnis - wenn es sie denn dadurch überhaupt gibt - für die Winzer oberste Priorität haben, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Einwohner von Volxheim. Uns ist eine solche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht bekannt. Die Tatsache, daß laut LImSchG eine Verhältnismäßigkeit im Gesetz vorgesehen ist, muß dazu führen, daß diese Verhältnismäßigkeit auch belegt werden muß und die Kommunalbehörden dies von unabhängigen Instanzen überprüfen läßt - im Zweifelsfall durch fachlich qualifizierte Gutachter. Für die Volksgesundheit tragen die Behörden letztlich genauso die Verantwortung, wie auf der anderen Seite für den Schutz der landwirtschaftlichen Erträge. Hier darf es keine uneingeschränkte und ungeprüfte Priorität eines Interesses geben. Erschwerend kommt hinzu, daß noch nicht einmal zuverlässig bekannt ist, ob das vorgetragene wirtschaftliche Interesse durch die getroffenen Maßnahmen tatsächlich in einer zweckmäßigen Weise bedient wird. Vielleicht wütet hier ein **blinder Aktionismus**, der seine Hoffnungen auf eine vermeintliche Wirksamkeit setzt, die durch den **Einsatz möglichst vieler verschiedener, leicht handhabbarer, pseudomoderner Mittel** erreicht werden soll - ohne sich der Wirkungen dieser Mittel sicher sein zu können. Alleine die Tatsache, daß billige, technisch geprüfte Starenabwehrmittel auf dem Markt angeboten werden, kann nicht bedeuten, daß alle diese Mittel am eingesetzten Ort als verhältnismäßig und gesetzeskonform zu betrachten sind.

Wir wehren uns dagegen, als Versuchskaninchen für Starenabwehrmittel (wie Vogelschreiapparate) erzwungenermaßen unsere Gesundheit aufs Spiel setzen zu müssen und verlangen die Aufhebung der Erlaubnis für die akustischen Starenabwehrmaßnahmen im Hörbereich bewohnter Ortsbereiche von Volxheim.

Bitte bestätigen Sie uns die Weiterleitung unseres Widerspruchsantrags an den Kreisrechtsausschuß und teilen Sie uns mit, wann die mündliche Verhandlung des Kreisrechtsausschusses in der Angelegenheit stattfinden wird.

Mit freundlichem Gruß

Zitate aus: Gutachten zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz, Dipl.-Biol. Sascha Rösner Dipl.-Biol. Thomas Isselbacher, Marburg a. d. Lahn, 2003 - Die Hervorhebungen sind uns besonders wichtig und sollen als Unterstützung unseres Antrages betrachtet werden. Außerdem wollen wir damit konstruktive Argumente von anerkannten Fachleuten für die Starenabwehr einbringen.

Unter dem Begriff „Pyroakustik“ werden mehrere Methoden zusammengefasst, die zur Vergrämung (nicht der Tötung) von Schadvögeln aus den betroffenen Regionen führen soll. Hierzu werden spezielle technische Geräte – so genannte Knallschussapparate - genutzt, welche über die Zündung von Stoffen oder Stoffgemischen wie etwa Propan oder Acetylen Schall erzeugen. Der Betrieb aller akustischen Geräte zur Vogelabwehr ist genehmigungspflichtig, da diese dem Landes-Immissionsschutzgesetz unterliegen (s.Kap. 4.1.4). Die breite Liste der Herstellerfirmen (vgl. Kap 4.3) bietet hier verschiedene Gerätetypen und -modelle an. Diese können entweder automatisch oder durch „Fernsteuerungen“ gezündet werden. Die automatisch gezündeten sind durch Zeitschaltuhren programmierbar. Es sind solche zu unterscheiden, die in festen Intervallen lautstark knallen, oder jene, die in zufälligen Zeitabständen knallen. Eine zweite Typengruppe stellen die „sensorischen Geräte“. **Diese können entweder durch a) Infrarotmelder oder b) laser-gesteuerte Sensoren ausgelöst werden, sobald die Schadvögel zugegen sind und die entsprechenden Sensoren ausgelöst werden.** Nähere Angaben hierzu finden sich bei TOMPA (1976) und GEMMEKE (2002). Alle derartigen Geräte müssen fest in den zu schützenden Flächen installiert werden und bedürfen einer entsprechenden Energieversorgung (Stromquelle wie Autobatterie, Gas).

S.30

Die effektivste Methode zur Verhinderung von Schäden ist das Einnetzen von gefährdeten Kulturen, wie es im Kirschenanbau oder bei hochwertigen Traubensorten praktiziert wird. Mittels der Netze lassen sich Synergieeffekte nutzen, da die Abwehr von Vögeln mit dem Schutz vor Unwetterschäden (Hagel) einhergeht.

S.86

8.1 Präventive Maßnahmen

Ein wichtiger Aspekt der Schadensminderung und -vermeidung sind präventive Maßnahmen. Folgendes Zitat beschreibt die Situation zutreffend: „**Vertreiben ist schwierig, vorbeugen ist besser**“ (BOLLMANN 1998).

8.1.1 Wein- und Obstanbau

Im Sinne eines präventiven Ansatzes zu Starenschäden bietet sich die Ermittlung und Beobachtung an bekannten Starenschlafplätzen an. Über den zeitlichen Verlauf der Individuenzahlen lässt sich absehen, inwieweit angrenzende Weinanbauflächen gefährdet sein können. Aktuelle Entwicklungen können ggf. zeitnah über das „WeinbauFax“, Fachorgane (Warndienst der Pflanzenschutzämter) oder Internet mitgeteilt werden. Daraus folgend können in den Rebflächen gezielte Abwehrmaßnahmen vorgesehen und ergriffen werden (vgl. SOMERS & MORRIS 2002).

Das Einnetzen besonders gefährdeter, später und hochwertiger Rebsorten bzw. gefährdeter Kirschbäume zählt ebenfalls zu den präventiven Maßnahmen. Dadurch werden die Früchte bereits vor dem Eintreffen größerer Vogelschwärme geschützt.

S.88

In unmittelbarer Ortsnähe sollten ausschließlich Netze (in Seitenabspannung) und optische Verfahren wie etwa farbige Bänder, Gasballons (mit Augenmotiven) oder ähnliches zum Einsatz kommen. Diese Vorgehensweise garantiert eine wesentliche Reduzierung der lärmbelästigenden Beschallungen.

S.92

8.3 Abwehrmanagement

Zukünftig sollte eine gezielte Dokumentation von nennenswerten Schadensfällen in Sonderkulturen des rheinland-pfälzischen Landbaus erfolgen. Aus diesen Untersuchungen sind empfindliche und gefährdete Bereiche genauer als bislang üblich zu erkennen. Nur aus der Kenntnis von räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen und der am stärksten gefährdeten Bereiche lassen sich wirksame Strategien gegen Fraßschäden konzipieren (SOMERS & MORRIS 2001). Regionale Ansätze zu einem effektiven Schadvogelmanagement fehlen weitgehend. Daher wird die Initiierung eines solchen Schadvogelmanagements vorgeschlagen, das folgende Handlungsanforderungen beinhalten sollte:

- Schadensschwerpunkte und gefährdete Lagen sowie Kultursorten sind zu identifizieren. Diese Kenntnisse stellen die Handlungsgrundlage für wirksame Abwehrmaßnahmen dar. Im Rahmen dessen ist eine Bewertung der Situation vor Ort durch sachkundige und unabhängige Personen(-gruppen) in enger Zusammenarbeit mit Weinbauern und Landwirten ratsam.
- Kenntnisse über das Raum-Zeit-Verhalten der schädigenden Vogelarten können nur durch ein ebenfalls ortsnahes Monitoring in Weinbergen und an Schlafplätzen erlangt werden. Die Ergebnisse sind mit bekannt gewordenen Schadfällen zu vergleichen und diesbezüglich auszuwerten.
- Bei erwarteten Fraßschäden in Verbindung mit dem Auftreten von größeren Vogeltrupps ist eine gezielt aktive Vergrämung in den gefährdeten Lagen erforderlich. Die Tätigkeit von Wingertschützen gewährleistet eine Flexibilität solcher Abwehrmaßnahmen.
- Treten Schäden in Kulturen auf, sollten diese durch exakte Schadenserhebung unabhängiger Gutachter protokolliert werden. Nach Möglichkeit sollte eine fundierte Dokumentation und Bilanzierung der Schäden nach dem Vorbild der Wildschadensschätzung angestrebt werden.

Insbesondere im Wein- und Obstbau sind im Abgleich mit anderen Regionen folgende Handlungsempfehlungen in Rheinland-Pfalz als sinnvoll zu erachten. Die betroffenen Kommunen oder Winzerverbände werden angehalten, alle beteiligten Weinbaubetriebe zur Teilnahme an einer zentral geregelten und gemeinschaftlichen Starenhut aufzurufen. Dabei ist ein Schadvogelmonitoring unverzichtbar, um das phänologische Auftreten der Schadvögel (insbesondere der Stare) zu dokumentieren und kurzfristig sowie zielgerichtet handeln zu können. An den bekannten Schlafplätzen sollten standardisierte Zählungen durchgeführt werden (oder die bereits praktizierten Erhebungen der SLFA bzw. SLVA weiter instrumentalisiert werden). Beim Überschreiten lokal festzuschreibender Schwellenwerte (Eintreffen der großen Zugvogelpopulationen) sind entsprechende Warninformationen über entsprechende Fachorgane (Pflanzenschutzdienste, WeinbergFax, Internet o.ä.) publik zu machen und an die zuständigen Kommunen (Kreise, Städte), Winzer und die jeweiligen Weinbergsschützen unmittelbar auszugeben. **Die Kommunen finanzieren über eine zu treffende Abgabenregelung so genannte Feld- oder Wingertschütze, denen der Einsatz von pyro- oder phonoakustischen Abwehrgeräten sowie die gesamte Koordination der Abwehrmaßnahmen vor Ort obliegt. Die Wingertschütze werden zu gegebenen Zeitpunkten (Stareneinflug, Erreichung der Schwellenwerte) aktiv und vergrämen gezielt in den betroffenen Flächen. Durch diesen zielgerichteten Einsatz können die bekannten Gewöhnungseffekte der Vögel vermieden, die derzeit bekannten Lärmemissionen wesentlich reduziert und zudem durch sach- und zielgerechte Vergrämungsarbeiten die Kosten gering gehalten werden. Ortsnahe Lagen sollten zukünftig soweit wie möglich mittels Vernetzung und optischer Abwehrmaßnahmen geschützt werden, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden.** Treten in Kulturen dennoch Schäden auf, sollten unabhängige Gutachter diese durch exakte Schadenserhebung ermittelt werden. Nach Möglichkeit sollte eine fundierte Dokumentation und Bilanzierung der Schäden nach dem Vorbild der Wildschadensschätzung angestrebt werden. Abschließend sei erwähnt, dass durch den vorgeschlagenen Verfahrensablauf den gültigen tier-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Das dargelegte Konzept zielt auf eine übergreifende Kooperation zwischen Winzern und Obstbauern, Städten, Gemeinden und Kommunen sowie staatlichen Weinbauinstituten ab.

S.95/96